

3.6 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen
für das Gebiet der Gemeinde Westerkappeln

vom 01.10.2018

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:
 1. Am 1. Sonntag im Mai (Maimarkt)
 2. Am 1. Sonntag im Oktober (Kürbis- und Bauernmarkt)
 3. Am 2. Advent (Weihnachtsmarkt)
- (2) Sofern die in Absatz 1 genannten Sonntage auf einen gesetzlichen Feiertagen, gilt die Offenhaltung von Verkaufsstellen für den direkt folgenden Sonntag.

§ 2

- (1) Die Ausnahmeregelungen dieser Verordnung gelten für folgende Bereiche:
Osnabrücker Straße (Hausnummern 1 bis einschließlich 20a), Alte Poststraße, Bahnhofstraße, Kreuzstraße, Große Straße, Kirchstraße, Konrottstraße 1, Heerstraße (Hausnummern 1 bis einschließlich 7)

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offenhält,
 2. Verkaufsstellen außerhalb des festgelegten Bereiches offenhält oder
 3. Waren außerhalb der zulässigen Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Gemeinde Westerkappeln vom 11.04.2000 (in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 08.03.2016) tritt am 30.09.2018 außer Kraft.